

per Mail  
aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Herrn Bundesrat Guy Parmelin  
Vorsteher VBS  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Rodersdorf, 29. Juni 2018

### **Vernehmlassung Totalrevision Risikoaktivitäten-Veordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der Risikoaktivitätenverordnung Stellung nehmen zu können. Entsprechend dem Zweck unserer Gesellschaft, beschränken wir uns auf Ausführungen zur Pflichtversicherung nach Art. 13 des Gesetzes und Art. 24 des Verordnungsentwurfes.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Pflichtversicherung sehr allgemein gehalten. Das Gesetz entstand im Nachgang zu einigen schweren Unfällen. Ziel des Gesetzes war die Verbesserung des Schutzes der Teilnehmer an Veranstaltungen mit Risikosportarten. Eine der Massnahmen besteht darin, dass die Solvenz der Anbieter solcher Veranstaltungen durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung sichergestellt werden muss.

Eine solche Pflichtversicherung erreicht ihren Zweck nur, wenn der Inhalt der Versicherungsverträge verbindlich durch den Gesetzgeber geregelt wird. Zu regeln wären insbesondere: Die Versicherungssumme, der Deckungsumfang, insbesondere die zulässigen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sowie ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten und ein Einredenausschluss zu Lasten des Versicherers. Die beiden letztgenannten Punkte sind politisch umstritten. Insbesondere die Versicherer wehren sich regelmässig dagegen, dass diese Institute in ein Gesetz aufgenommen werden. Hier ist anzumerken, dass der Schweizerische Versicherungsverband in seiner Vernehmlassung zur Gesamtrevision des Haftpflichtrechts bemerkte, dass direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss nur bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen angezeigt sind. Da es vorliegend um eine solche obligatorische Versicherung geht, spräche nichts dagegen, beides vorzusehen.

Wir verkennen nicht, dass diese Fragen eigentlich auf Gesetzesebene hätten geklärt werden müssen. Da das Gesetz den Bundesrat nur beauftragt, die Mindesthöhe der Versicherungssumme festzulegen, werden wohl die andern der oben genannten Punkte nicht mehr berücksichtigt werden können. Immerhin könnte man die im Gesetz fehlenden Ausführungsbestimmungen zur Pflichtversicherung auch auf Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes abstützen. Dieses Vorgehen lässt sich damit rechtfertigen, dass

andernfalls der mit der Pflichtversicherung angestrebte Schutz einfach unterlaufen werden kann (z.B. durch den Ausschluss wesentlicher Aspekte der Ausübung der Risikosportarten).

Wir empfehlen die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels, der folgende Punkte regelt:

- Positive Umschreibung des Deckungsumfanges (z.B. Versicherung der Haftung aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Ausübung von Tätigkeiten, die durch das Gesetz geregelt werden).
- Zulässige Ausschlüsse: Die zugelassenen Ausschlüsse vom Deckungsumfang sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Liste sollte nicht länger als jene in Art. 63 Abs. 3 SVG zu den in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zulässigen Ausschlüssen sein. Abzulehnen wäre z.B. insbesondere ein Regressausschluss.
- Direktes Forderungsrecht und Einredeausschluss. Letzterer muss sich sowohl auf vertragliche als auch auf gesetzliche Einreden erstrecken

Zur Versicherungssumme: Sie schlage eine Versicherungssumme von fünf Millionen Franken vor. Dies entspricht heute dem Marktstandard in der Privat-Haftpflichtversicherung. Für Risikosportarten-Veranstaltungen ist dies klar ungenügend. Unseres Erachtens muss die Versicherungssumme mindestens zwanzig Millionen Franken betragen (es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass für den Gütertransport auf der Schiene eine Versicherungssumme von 100 Millionen verlangt wird, Art. 5a NZV).

Sie sehen weiter vor, dass die Versicherungssumme pro Jahr zur Verfügung stehen muss. Damit ist lediglich sichergestellt, dass demjenigen, der zuerst verunfallt, der Versicherungsschutz vollumfänglich zur Verfügung steht. Anders sieht es für die bei einem späteren Unfall geschädigten Personen aus. Für sie steht weniger bis im schlimmsten Fall nichts mehr zur Verfügung. Dies kann nicht der Zweck einer Pflichtversicherung sein. Die Versicherungssumme muss deshalb – wie dies z.B. in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fall ist – nicht pro Jahr, sondern pro Fall zur Verfügung stehen. Eine Ungleichbehandlung der Geschädigten nach der Reihenfolge ihrer Unfälle ist abzulehnen, eine Aufteilung der Versicherungssumme auf mehrere Geschädigte, die im Verlaufe eines Jahres verunfallen, wäre unpraktikabel.

Die Versicherungswirtschaft wehrt sich regelmässig gegen Pflichtversicherungen, bei denen die Versicherungssumme pro Fall zur Verfügung gestellt werden muss. Zwar sind wir – wie ausgeführt – der Meinung, die Versicherungssumme sollte pro Fall zur Verfügung stehen. Wir könnten uns als Kompromisslösung aber auch vorstellen, dass in der Verordnung vorgeschrieben wird, dass eine aufgebrauchte Jahresversicherungssumme gegen Entrichtung einer im Vertrag definierten Zusatzprämie zweimal (oder mindestens einmal) wieder aufgefüllt werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Felix Schöbi  
PD Dr. iur., Vizepräsident



Stephan Fuhrer  
Prof. Dr. iur., Präsident